



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

346/05

1

Sitzungsvorlage

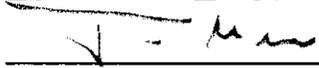
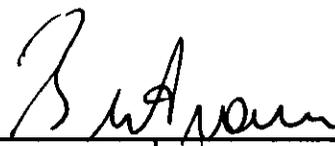
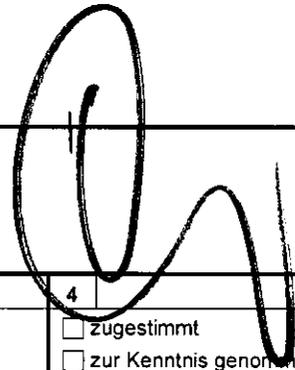
Datum: 11.01.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	18.01.2006	
2.				
3.				
4.				

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

I. Sachverhalt:

Die Stadt Eschweiler unterhält gem. § 1 des Feuerschutz- u. Hilfeleistungsgesetzes NRW – FSHG – eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften und macht durch die bereits bestehende Satzung von ihrem grundsätzlichen Recht Gebrauch, für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr Kostenersatz und Entgelte zu erheben.

Aufgrund von Änderungen im Personalkostensektor einerseits und der Neuberechnung von Kostenersatz für neu angeschaffte Fahrzeuge (z.B. Drehleiter) andererseits ist die Satzung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dabei wird die Satzung einer redaktionellen Änderung als auch einer Überprüfung nach neuen Erkenntnissen aus Fortbildungsmaßnahmen und neuesten gerichtlichen Entscheidungen unterzogen. Im Mittelpunkt stehen jedoch Anpassungen der Kostensätze.

Die bisherige Satzung und der Änderungsvorschlag sind als Anlage synoptisch dargestellt.

Wesentliche Änderungen sind u. a.:

- Erhöhung der Personalkosten für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend dem durchschnittlichen Wert für persönliche Schutzausrüstung, Übungs- u. Einsatzgelder pp. :
Bisher wurde unter Ziff. 1.1 des Kostentarifs lediglich der Betrag eingesetzt, der als Übungs- und Einsatzgeld an den einzelnen Feuerwehrmann weiter gegeben wird. Dieser Gesichtspunkt ist allerdings im Hinblick auf zukünftige KLR-Grundsätze nicht mehr haltbar. Der einzelne (freiwillige) Feuerwehrmann verfügt über eine Schutzausrüstung im Wert von ca. 1.000 €, über einen Funkmelder im Wert von ca. 420 €. Darüber hinaus fallen Versicherungs- und Ausbildungskosten sowie anteilige Übungs- und Einsatzgelder und vor allem auch Verdienstauffallentschädigungen an. Unter Berücksichtigung dieser Kostensituation ist ein pauschaler Stundenwert von 30,00 € angemessen.
- Neubewertung der Personalkosten für hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr analog der Brandschausatzung sowie Straffung und teilw. Neuberechnung der Fahrzeugkosten aufgr. gesteigener Betriebskosten bzw. Neuanschaffungen:
Die Personalkosten für hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr werden nach dem KGSt-Gutachten berechnet, was bisher in dieser Satzung keine Berücksichtigung fand. Insofern wird in dieser Satzung analog zur Brandschausatzung ein einheitlicher Stundenwert zu Grunde gelegt. Bei den Fahrzeugkosten ist sicherlich die Kostenerhöhung für die Drehleiter als herausragend einzustufen. Nach den einschlägigen Berechnungsgrundlagen wäre die im Jahre 2005 angeschaffte Drehleiter mit einem Stundensatz von über 300 € zu berechnen. Auch hier wird – wie bei den Löschfahrzeugen – eine Pauschale entsprechend dem Mittelwert beider im Einsatz befindlichen Drehleitern in Höhe von 150 € in Ansatz gebracht.

Darüber hinaus sind nachfolgende Änderungen vorgesehen:

- Aufschlüsselung des Kostenersatzes mit den Komponenten Personal-, Fahrzeug- und Gerätesowie Sachkosten,
- Neuberechnung des durchschnittlichen Stundensatzes für Brandsicherheitswachen (dadurch Kostenminimierung für Veranstalter),
- Neuregelung des Ersatzes von Verdienstaussfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Festlegung der Stundensätze und Wegfall der bisherigen separaten Satzung), sowie die Definition des Begriffs „regelmäßige Arbeitszeit“ gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG,

Die als Anlage 2 beigefügte Synopse stellt die bisherige und die zukünftige Satzung mit Erläuterungen gegenüber.

II. Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Einnahmen werden bei H.St. 1.13000.110000 verbucht. Die neuen Tarife führen im Prinzip zu Mehreinnahmen, die beim HH-Entwurf 2006 von der Verwaltung berücksichtigt werden. Ob dies in der Haushaltsausführung dann auch so eintritt, hängt natürlich von der Zahl und der Art der Hilfeleistungseinsätze ab. Die Entgelte für Brandsicherheitswachen werden aus der H.St. 1.13000.400000 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten - an die betreffenden Feuerwehrmänner und –frauen ausgezahlt.

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbst-
ständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom

Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Stadt Eschweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Bei Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Kostenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 2
Kostenersatz

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3 Entgelte

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für Leistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Entgelte erhoben.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten bzw. Entgelte erhoben.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00 €.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie anteilige Entsorgungskosten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8
Kostenersatz- und Entgeltschuldner

(1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9
Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

(1) Als Ersatz des Verdienstaufalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufallpauschale wird 30,00 Euro je Stunde festgelegt.

(2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG wird die Zeit von
montags – freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie
samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr
festgesetzt.

§ 10
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Kostenersatz- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Kostenersatz und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 3 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Entgelte kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt treten die bisherige Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 08.10.2001 nebst Kostentarif sowie die Satzung über den Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 18.12.2001 außer Kraft.

**Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler**

Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/Entgelt je angef. Stunde
1	Personal	
1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	30,00 €
1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	50,00 €
	Für Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.	
1.3	Brandsicherheitswachen	
	je Angeh. der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	7,50 €
2	Fahrzeuge	
2.1	Löschfahrzeug	60,00 €
2.2	Drehleiter DLK 23/12	150,00 €
2.3	Rüstwagen RW 2/Öl	80,00 €
2.4	Gerätewagen GW / LKW / Wechsellader	30,00 €
2.5	Messwagen GW-Mess / GW-G RW 1	55,00 €
2.6	Einsatzleitwagen / Mannschaftstransporter	40,00 €
2.7	Rettungsboot RTB 1	15,00 €
3	Sonstige Geräte	
3.1	Tragkraftspritze (TS)	20,00 €
3.2	Stromaggregat	20,00 €
3.3	Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe)	16,00 €
3.4	Pressluftatmer	15,00 €
3.5	Wasser führende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u.a.) je Stück	2,00 €
3.6	Schlauch je Länge	3,00 €
		je angefangenem Tag
4	Ölsperren	26,00 €
5	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen werden 5/10 der Beträge zu Tarif-Nrn. 2 und 3 je 24 Stunden erhoben.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

Bertram
Bürgermeister

<p>Alt</p> <p>Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten Satzung vom 08.10.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002</p> <p>§ 1 Aufgabe (1) Die Stadt Eschweiler unterhält eine Feuerwehr, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (§ 1 Abs. 1 FSHG).</p> <p>(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht.</p>	<p>NEU</p> <p>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom _____</p> <p>Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Grundsatz (1) Die Stadt Eschweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.</p> <p>(3) Bei Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Kostenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p>	<p><i>Erläuterung</i></p> <p><i>Anderer Titel</i></p> <p><i>Anderer textliche Verweisung auf FSHG</i></p> <p><i>Bisher § 6 Abs. 3 der Satzung</i></p>
---	--	---

§ 2**Kostenersatz**

(1) Die Einsätze der der Stadt Eschweiler nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadt Eschweiler erhebt Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten nach Maßgabe des anliegenden Tarifs zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
- b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
- e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchst. d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

§ 2**Kostenersatz**

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

Die grundsätzliche Unentgeltlichkeit ergibt sich bereits aus dem FSHG bzw. aus dem o.a. § 1

beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchst. d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Buchst. g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3 Entgelte

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Leistungen), werden nach Maßgabe des anliegenden Tarifs Entgelte erhoben.
(2) Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen trifft den Veranstalter die Kostenpflicht. Bei der Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ist der Leistungsnehmer kostenpflichtig.

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3 Entgelte

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für Leistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Entgelte erhoben.

Damit wird dem Grunde nach jede Leistung außerhalb der Beurteilung nach § 41 FSHG kostenpflichtig.

§ 4

Kostenersatz- und Entgeltberechnung

(1) Die Höhe des Kostenersatzes sowie der Entgelte nach dem FSHG bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler. Der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Kosten und Entgelte werden nach der Zeitdauer bemessen, während der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät von der Feuerwache oder einem anderen Gerätehaus der Feuerwehr abwesend war (Einsatzzeit). Dies gilt auch, wenn es aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zu einer tatsächlichen Leistung kommt oder der zu erwartende Erfolg nicht eingetreten ist.

(3) Für angefangene Zeiteinheiten (Stunden, Tage) werden die vollen Beträge erhoben.

§ 4

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(2) Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten erhoben.

§ 5

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.

(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.

(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

(5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00 €.

neue Definition, die in den weiteren §§ aufgeschlüsselt wird.

Analogie zur Satzung „Brandschau

notwendig z.B. bei Unfällen mit besonderen Ladungen pp.

Neu: Mindestgebühr Brandsicherheitswache bei nicht rechtzeitig abgesagter Veranstaltung

	<p>§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten</p> <p>(1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. <i>Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</i></p> <p>(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.</p> <p>(3) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.</p> <p>§ 7 Sachkosten</p> <p>Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie anteilige Entsorgungskosten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p> <p>§ 8 Kostenersatz- und Entgeltschuldner</p> <p>(1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, <i>wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt.</i> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><i>neu, s. auch § 5, 2 S. 2 erfasst sind zukünftig die Fahrzeugkosten bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft</i></p> <p><i>An anderer Stelle auch schon Bestandteil der bisherigen Satzung</i></p> <p><i>neue Formulierung, die auch z.B. die Inhaber von Versammlungsstätten einbeziehen kann.</i></p>
--	--	---

<p>§ 5 Erhebungsform, Fälligkeit der Gebühren (1) Der Bürgermeister zieht die Kostenpflichtigen durch Erteilung eines förmlichen Bescheides zum Kostenersatz und zur Zahlung von Entgelten heran. (2) Die Kosten und Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Eschweiler zu zahlen.</p>	<p>§ 9 Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler (1) Als Ersatz des Verdienstaussfalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaussfallpauschale wird 30,00 Euro je Stunde festgelegt. (2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG wird die Zeit von : montags – freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt.</p> <p>§ 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelten (1) Die Kostenersatz- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Kostenersatz und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. (2) Die Leistungen nach § 3 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden (3) Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Entgelte kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p>Die Übernahme in diese Satzung wäre neu, die bisherige hierzu ergangene Satzung könnte ersatzlos wegfallen.</p> <p>Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit beruflich Selbständiger</p> <p>neue Formulierung</p> <p>Analogie zur Satzung „Brandschau“</p> <p>neu</p>
--	--	---

<p>§ 6 Haftung (1) Die Kostenpflichtigen haften der Stadt Eschweiler gesamtschuldnerisch für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die von ihnen selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen schuldhaft verursacht werden. (2) Eine Haftung der Stadt Eschweiler für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung von Geräten ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen. (3) Bei Beschädigungen, Verlust oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Gebührenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p> <p>§ 7 Freistellung Die Kostenpflichtigen stellen die Stadt Eschweiler von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der Feuerwehr zurückzuführen sind.</p> <p>§ 8 In-Kraft-Treten In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt treten die bisherige Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 08.10.2001 nebst Kostentarif sowie die Satzung über den Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 18.12.2001 außer Kraft.</p>	<p>siehe § 1 Abs. 3</p> <p><i>Schadenersatzansprüche gegen die Feuerwehr richten sich nach den Grundsätzen der Amtshaftpflicht nach BGB. _Deshalb entfällt die Fassung des bisherigen § 7</i></p> <p><i>Zusatz für die Beschlussfassung zu § 9 (beruflich Selbständige)</i></p>
--	---	---

Anlage (alt)			Anlage (NEU)			Erläuterungen
Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler			Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom			
Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/ Entgelt je Stunde	Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/ Entgelt je angef. Stunde	
1	<u>Personal</u>		1	<u>Personal</u>		
1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	2,56 €	1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	30,00 €	<i>Neu ermittelt: z.B. Ausrüstungskosten, Versicherung, Verdienstausschlag pp.</i>
1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	17,90 €	1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	50,00 €	<i>pausch. Mittelwert für Beamte des mittl. und geh. fw-techn. Dienstes; Berechnungsgrundlage: KGSt-Gutachten analog bisheriger Satzung</i>
1.3	<u>Gestellung von Brandsicherheitswachen</u> bei Theaterveranstaltungen und aus sonstigen Anlässen			Für Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.		
1.3.1	je Feuerwehrmann (SB) für die Dauer bis zu 3 Stunden	12,78 €				
1.3.2	für jede weitere Stunde je Feuerwehrmann	2,56 €	1.3	<u>Brandsicherheitswachen</u> je Angeh. der Freiw. Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	7,50 €	<i>Pauschalierung auf gerade €-Beträge; Zusammenfassung von Fahrzeugen in einer Pauschale; Anhebung der bish. Gebührensätze aufgr. z.B. gestiegener Betriebskosten</i>
2	<u>Fahrzeuge</u>		2	<u>Fahrzeuge</u>		<i>Durchschnitt für zwei Fahrzeuge</i>
2.1	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis zu 1600 l/Min.	40,90 €	2.1	Löschfahrzeug	60,00 €	
2.2	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/Min.	51,13 €	2.2	Drehleiter DLK 23/12	150,00 €	
2.3	Drehleiter DLK 23/12	102,26 €	2.3	Rüstwagen RW 2/Öl	80,00 €	
2.4	Schlauchwagen SW 2000	51,13 €	2.4	Rüstwagen RW 2/Öl	80,00 €	<i>SW 2000 nicht im Fuhrpark</i>
2.5	Rüstwagen RW 2/Öl	76,69 €	2.4	Gerätewagen GW / LKW / Wechsellader	30,00 €	
2.6	Gerätewagen GW + LKW	25,56 €	2.5	Messwagen GW-Mess/GW-G RW 1	55,00 €	
2.7	Meßwagen GW-Mess/GW-G RW 1	51,13 €	2.6	Einsatzleitwagen / Mannschaftstransporter	40,00 €	<i>bish. Pos. 3.4 dafür weggefallen</i>
2.8	Kommandowagen, Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	25,56 €	2.7	Rettungsboot RTB 1	15,00 €	<i>Textlich in der Satzung enthalten</i>
In Tarif-Nr. 2 sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.						
Nicht enthalten sind						
b) die Personalkosten,						<i>Textlich in der Satzung enthalten</i>

	Tarif-Nr.	Leistung	Kostensatz/ Entgelt je angef. Stunde	
c) die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver, Kohlensäure, u. a.) und Ölbindemittel, die zu handelsüblichen Preisen berechnet werden;				
d) die Kosten nach Ziff. 3 für den Betrieb bzw. für die Zurverfügungstellung von feuerwehrtechnischem Gerät (ohne Fahrzeug).				
3 <u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u>				
3.1 Tragkraftspitze (TS) 17,90 €	3.1	Tragkraftspitze (TS)	20,00 €	<i>Tarifstellen für insbes. freiwillige Leistungen, pauschaliert auf gerade €-Beträge</i>
3.2 Stromaggregat 15,34 €	3.2	Stromaggregat	20,00 €	
3.3 Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe) 15,34 €	3.3	Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe)	16,00 €	
3.4 Schlaghammer, Trennschleifer 5,11 €	3.4	Pressluftatmer	15,00 €	
3.5 Motorsäge, Spreitzer, Schere 15,34 €	3.5	Wasser führende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u.a.) je Stück	2,00 €	
3.6 Industrie-Sauger 12,78 €	3.6	Schlauch je Länge	3,00 €	
3.7 Schlauchboot 10,23 €	4	Ölsperren je angefangenem Tag	26,00 €	
3.8 Pressluftatmer 12,78 €				
3.9 Atemschutzmaske 2,56 €				
3.10 Tragbare Leitern, je Komplettleiter 5,11 €				
3.11 Wasserführende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u. a.) 1,53 €				
3.12 Druckschlauch (B und C) 2,56 €				
3.13 Saugschlauch, 1 Länge 1,53 €				
3.14 Winden, hydraulische Pressen, Greifzug 7,67 €				
Die Kosten zu den Ziff. 2 und 3 je Tag betragen das Fünffache der Stundensätze.				
4 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen werden 5/10 der Gebühren zu Ziff. 2 und 3 je 24 Stunden erhoben.	5	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen werden 5/10 der Beträge zu Ziff. 2 und 3 je 24 Stunden erhoben.		<i>Textlich in der Satzung enthalten (s. § 4 Abs. 3)</i>
5 <u>Besondere Leistungen</u> Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten/Entgelte erhoben.				